

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einkaufsgeldgebühr pro Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. November 1862.)

Mit Schreiben vom 7. d. d. übermacht die k. k. österreichische Gesandtschaft, im Auftrage des k. k. Ministeriums des Aeußern, eine vom Direktor der Hof- und Staatsbuchdruckerei in Wien, Hofrath von Auer, erlassene Kundmachung, betreffend eine von demselben gemachte Erfindung, aus den Blättern der Maispflanze einen neuen Spinn- und Webestoff herzustellen, so wie aus dem in der Maispflanze enthaltenen Nahrungsstoffe, unter Beimengung gewöhnlichen Mehles, wohlgeschmeckendes Brot zu bereiten.

Die erwähnte Kundmachung findet sich auf Seite 425 hienach.

In Sachen der Instradirung ungarischer Legionäre nach ihrer Heimath hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreis Schreiben erlassen:

„Tit.!

„Einem dießfälligen Wunsche der italienischen Regierung entsprechend, haben wir die Einwilligung gegeben, daß von der schon ansehnlich verminderten ungarischen Legion diejenigen die Schweiz passiren können, welche in einen andern Staat sich zu begeben wünschen. Sie werden zu dem Ende von den italienischen Behörden an der Gränze, nämlich in Como und Arona, mit einem Feuille de Route und Fr. 50 Reisegeld versehen werden. Uebrigens ist möglich, daß Einzelne auch über Genf ankommen.

„Hierauf bezüglich hat uns ferner die k. k. österreichische Gesandtschaft mitgetheilt, daß denjenigen ungarischen Legionären, welche nicht

Deserteure sind, die straffreie Rückkehr zugesichert sei, und dieselben bei dem k. k. Polizeikommissariate zu Bregenz weitere Instradierung nach ihrer Heimath zu erwarten haben.

„Indem wir Ihnen hievon Mittheilung machen, ersuchen wir Sie, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Legionäre von der erwähnten Eröffnung der österreichischen Gesandtschaft Kenntniß erhalten und ohne unnöthigen Aufschub nach Bregenz marschiren.“

„Was die Deserteure betrifft, so haben dieselben nur Bewilligung, die Schweiz zu traversiren, und sind daher ebenfalls anzuhalten, die beabsichtigte Route fortzusetzen. Die Bewilligung eines längern Aufenthaltes steht natürlich gleichwohl den Kantonen zu, würde aber gemäß den frühern bezüglichlichen Kreis Schreiben des Bundesrathes auf ihre eigene Verantwortlichkeit hin geschehen.“

Vom italienischen Ministerium sind dem Bundesrath in Beziehung auf die Ausdehnung der ehemals mit Sardinien bestandenen Staatsverträge auf alle Provinzen des nunmehrigen Königreichs Italien, so wie in Betreff gegenseitiger Freizügigkeit (siehe Seite 124 hievon) zwei völlig entsprechende Gegenerklärungen zugegangen.

(Vom 12. November 1862.)

Der Bundesrath hat sein Militärdepartement ermächtigt, zur Deckung der Kosten, welche die Liquidation der Militärpensionen verursacht, $\frac{1}{100}$ % von den Pensionsbeträgen (25 Cent. per 100 Franken) zurückzubehalten.

Der Bundesrath wählte

(am 10. November 1862)

als Posthalter in Bière (Baadt): Hrn. Jules Louis Monthouz, von dort;

„ Postkommis in St. Gallen: Hrn. Joh. Jakob Fröh, von Rogelsberg (St. Gallen);

(am 12. November 1862)

als Posthalter in Müschlikon (Zürich): Hrn. Rudolf Wolff, von Zürich, Wirth in Müschlikon.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.11.1862
Date	
Data	
Seite	423-424
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 892

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.